



Kommissionenreglement

Gemeinde Planken
Fürstentum Liechtenstein

vom 30. Mai 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
	I. Grundsätzliches	3
	Art. 1 Grundsatz	3
	Art. 2 Zweck	3
	Art. 3 Aufgaben	3
	Art. 4 Kompetenzen	4
	II. Wahl und Zusammensetzung der Kommissionen	5
	Art. 5 Bestellung der Kommissionen	5
	Art. 6 Besetzung der Kommissionen	5
	Art. 7 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht	5
	Art. 8 Bestimmung des Vorsitzenden	5
	Art. 9 Bestimmung des Protokollführers	6
	Art. 10 Beizug von Sachverständigen	6
	Art. 11 Rücktritt während der Mandatsperiode	6
	Art. 12 Maximale Anzahl Mandatsperioden	6
	Art. 13 Zusammenarbeit von Kommissionen	6
	III. Kommissionstätigkeit	7
	Art. 14 Aufgaben des Vorsitzenden	7
	Art. 15 Aufgaben des Protokollführers	7
	Art. 16 Aufgaben der Kommissionsmitglieder	7
	Art. 17 Aufgaben der Gemeindeverwaltung	7
	Art. 18 Korrespondenz	8
	Art. 19 Ablage / Archivierung	8
2.	Vom Gemeinderat zu bestellende Kommissionen	9
	I. Kommissionen mit gesetzlichem Auftrag	9
	Art. 20 Brandschutz-, Feuerwehr-, Zivilschutzkommission	9
	Art. 21 Jugendkommission	11
	Art. 22 Kirchenkommission	13
	Art. 23 Gemeindegemeinderat	15
	Art. 24 Wahlkommission und Stimmzähler	18
	II. Kommissionen ohne gesetzlichen Auftrag	19
	Art. 25 Kommission Dorfleben	19
	Art. 26 Kommission für Energie, Umweltschutz, Abfall, Mobilität und Landwirtschaft	20
	Art. 27 Friedhofskommission	21
	Art. 28 Gemeindegemeinderat	22
	Art. 29 Gesundheitskommission	23
	Art. 30 Kulturkommission	24
	Art. 31 Seniorenkommission	25
	III. Delegierte und Stiftungsräte	26
	Art. 32 Abwasserzweckverband	26
	Art. 33 Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAK)	28
	Art. 34 Verein für Abfallentsorgung	29
3.	Entschädigung / Anerkennung	30
	Art. 35 Entschädigung	30
	Art. 36 Kommissionssessen	30
	Art. 37 Reglementsanpassung	30
	Art. 38 Inkrafttreten	31
4.	Anhang	32
	I. Entschädigungshöhe	32

Präambel

Wenn in diesem Reglement die männliche Form einer Personenbezeichnung verwendet wird, ist darunter auch die weibliche Form zu verstehen.

1. Allgemeine Bestimmungen

I. Grundsätzliches

Art. 1 Grundsatz

Der Gemeinderat erlässt dieses Reglement, welches den Zweck, die Aufgaben und die Kompetenzen der Gemeindekommissionen der Gemeinde Planken beinhaltet. Dieses Reglement gilt für die durch den Gemeinderat bestellten

- Kommissionen mit gesetzlichem Auftrag
- Kommissionen ohne gesetzlichen Auftrag
- befristeten Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen
- Delegierte und Stiftungsräte

Nachfolgend werden alle diese Organe „Kommissionen“ genannt. Spezielle Regelungen, insbesondere gesetzliche Regelungen zu den einzelnen Kommissionen, gehen diesen allgemeinen Regelungen vor.

Die Kommissionen unterstehen dem Gemeinderat. Sie werden von diesem bestellt, in ihrer Zusammensetzung oder ihren Aufgaben geändert oder aufgehoben.

Art. 2 Zweck

Neben allfällig gesetzlich vorgeschriebenen Zwecken ist es das Ziel der Kommissionen:

- Sicherstellung einer optimalen Entscheidungsvorbereitung der vom Gemeinderat delegierten Aufgaben innerhalb des Wirkungsbereiches der Gemeinde Planken
- Übernahme der fachlichen Beratung des Gemeinderates
- Entlastung des Gemeinderates durch die Übernahme von Vorbereitungsarbeiten
- Sicherstellung einer breiten Meinungsbildung in Sachfragen

Weitere Ziele der einzelnen Kommissionen sind bei den jeweiligen Kommissionsaufgaben in diesem Reglement definiert.

Art. 3 Aufgaben

Die Aufgaben der Kommissionen bestehen in der Regel in der vorbereitenden Bearbeitung von Geschäften im Auftrag des Gemeinderates oder des Gemeindevorstehers.

Die Kommissionen beschaffen die erforderlichen Unterlagen, Informationen usw. selbst und entwickeln eigene Initiativen in ihrem Aufgabenbereich.

Die Kommissionen erstellen jeweils zum Ende eines Kalenderjahres einen kurzen zusammenfassenden Bericht über ihre Tätigkeit.

Die Kommissionen erstellen zum Ende einer Mandatsperiode einen kurzen zusammenfassenden Bericht über ihre Tätigkeit sowie über die anstehenden Aufgaben und Pendenzen.

Art. 4 Kompetenzen

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben haben sich die Kommissionen an die bestehenden Gesetze, Verordnungen und Reglemente zu halten. Für die Ausstandspflicht gelten die gleichen Bestimmungen wie sie für den Gemeinderat in der Geschäftsordnung des Gemeinderates festgelegt sind.

Der Gemeinderat kann Aufgaben den Kommissionen übertragen. Die Aufsicht und Verantwortung bleiben jedoch beim Gemeinderat. Die Kommissionen haben lediglich beratende Funktion. Sie können auf Eigeninitiative hin dem Gemeinderat Antrag stellen.

Mittels Antrag und Begründung an den Gemeinderat können vom Gemeinderat bestellte Kommissionen Unterkommissionen bestellen, welche ein in sich abgegrenztes Aufgabengebiet bearbeiten. Diese Unterkommissionen unterliegen ebenfalls diesem Reglement. Die Entschädigung erfolgt analog zu den ordentlichen Kommissionen.

Delegierte und Stiftungsräte entscheiden nach bestem Wissen und Gewissen im Interesse der Gemeinde Planken bzw. falls vorhanden nach Weisung des Gemeinderates.

Wird eine Kommission in ihrem Aufgabengebiet tätig und wurde für Ihre Aktivitäten ein Budgetkredit im Rahmen der jährlichen Budgetierung zugesprochen, so ist der Gemeindevorsteher vorgängig über die Beanspruchung des Budgetkredits bis zur genehmigten Betragshöhe zu informieren.

Übersteigen die Kosten den bewilligten Budgetkredit, so ist vorgängig ein Nachtragskredit entsprechend dem jeweiligen Kompetenzrahmen entweder beim Gemeindevorsteher oder beim Gemeinderat zu beantragen. Erst nach der Genehmigung durch den Gemeindevorsteher bzw. Gemeinderat darf der neue Kredit bzw. Kreditrahmen beansprucht werden.

II. Wahl und Zusammensetzung der Kommissionen

Art. 5 Bestellung der Kommissionen

Die Kommissionen werden jeweils zu Beginn einer Mandatsperiode durch den Gemeinderat bestellt. Die Amtsdauer beginnt am 1. Juli des Wahljahres und erlischt am 30. Juni zum Ende der Gemeinderatsperiode. Eine Wiederwahl ist möglich.

Für die Behandlung von einmaligen oder befristeten Aufgaben kann der Gemeinderat befristete bzw. ad-hoc Kommissionen, Arbeits- oder Projektgruppen bestellen. Bei der Bestellung ist sowohl der Zweck und die Aufgaben zu definieren als auch der Vorsitz zu bestimmen. Nach Erfüllung ihrer Aufgaben und nach Behandlung ihres Berichts oder Antrags löst der Gemeinderat diese Gebilde wieder auf.

Befristete Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen sollen nur dort eingesetzt werden, wo ein Sachgeschäft nicht durch eine bestehende Kommission erledigt werden kann.

Art. 6 Besetzung der Kommissionen

Personen, die in eine Kommission gewählt werden, sollten einschlägige Fachkenntnisse oder zumindest grosses Interesse an der entsprechenden Thematik mitbringen. Diese Personen werden als ordentliche Mitglieder gewählt.

Gemeindebedienstete können ebenfalls als ordentliche Mitglieder gewählt werden. Sie erhalten für die aufgewendete Zeit ein Sitzungsgeld wie andere Kommissionsmitglieder. Der Zeitaufwand von Gemeindebediensteten gilt nicht als Arbeitszeit.

Des Weiteren können Gemeindebedienstete als beratende Mitglieder in eine Kommission gewählt werden. In dieser Funktion erhalten die Gemeindebediensteten kein Sitzungsgeld. Der Zeitaufwand kann als Arbeitszeit angerechnet werden.

Art. 7 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Alle ordentlich bestellten Kommissionsmitglieder sind stimmberechtigt. Beratende Mitglieder haben kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.

Art. 8 Bestimmung des Vorsitzenden

Nimmt der Gemeindevorsteher Einsitz in eine Kommission, so obliegt ihm in der Regel der Vorsitz. In Kommissionen ohne Einsitz des Gemeindevorstehers, aber mit Einsitz eines Gemeinderates, übernimmt der Gemeinderat in der Regel den Vorsitz. Sind zwei oder mehr Gemeinderäte in ein und derselben Kommission, so bestimmen diese in der Regel untereinander den Vorsitzenden.

Verfügt ein Kommissionsmitglied über entsprechende Fachkenntnisse, die es für den Kommissionsvorsitz besonders befähigen, so kann diesem Kommissionsmitglied ungeachtet der Einsitznahme des Gemeindevorstehers oder eines Gemeinderates, der Vorsitz übertragen werden.

Wenn weder der Gemeindevorsteher noch ein Gemeinderat in einer Kommission vertreten ist und der Vorsitzende nicht durch den Gemeinderat bestellt wurde, bestimmen die Kommissionsmitglieder den Vorsitzenden.

Art. 9 Bestimmung des Protokollführers

Die Kommissionen bestimmen einen Protokollführer, der in der Lage ist, das Protokoll gemäss dem Musterprotokoll und mit einer fortlaufenden Nummerierung selbständig zu erstellen. Der Kommissionsvorsitzende ist in der Regel nicht als Protokollführer zu bestimmen.

Art. 10 Beizug von Sachverständigen

Die Kommissionen können Sachverständige wie Spezialisten, Experten, usw. beziehen. Betreffend Kosten ist Art. 4 dieses Reglements zu beachten.

Art. 11 Rücktritt während der Mandatsperiode

Ein Rücktritt während der Mandatsperiode ist schriftlich unter Angabe der Gründe dem Gemeindevorsteher bekannt zu geben. Der Rücktritt erfolgt per sofort oder gemäss dem vom zurücktretenden Kommissionsmitglied bekannt gegebenen Datum.

Bleibt ein Kommissionsmitglied mehreren Sitzungen unentschuldigt fern, kann es auf Antrag der Kommission durch den Gemeinderat mittels Ersatzbestellung ersetzt werden.

Art. 12 Maximale Anzahl Mandatsperioden

Es besteht keine Begrenzung von Mandatsperioden. Solange sich ein Mitglied für die Arbeit in einer Kommission zur Verfügung stellt und es portiert wird, kann es unbegrenzt Einsitz in ein und derselben Kommission nehmen.

Art. 13 Zusammenarbeit von Kommissionen

Kommissionen können auf Eigeninitiative oder auf Gemeinderatsbeschluss hin fallweise zusammenarbeiten. Bei einer längeren oder absehbar endgültigen Zusammenarbeit ist eine Zusammenlegung der Kommissionen beim Gemeinderat zu beantragen.

III. Kommissionstätigkeit

Art. 14 Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende ist für die folgenden Aufgaben zuständig:

- Einberufung der Sitzungen. Die Sitzungseinladungen beinhalten: Datum, Ort und Beginn der Sitzung, Traktanden, erforderliche Unterlagen, Protokoll der letzten Sitzung
- Festlegung der Traktanden
- Sitzungsleitung
- Kontrolle und Unterzeichnung der Sitzungsprotokolle
- Umsetzung der Aufgaben und führen der Pendenzen
- Vorschlagen und setzen von neuen Zielen
- Vertretung der Kommission im Gemeinderat und nach Rücksprache mit dem Gemeindevorsteher Vertretung der Kommission nach aussen
- Informationsaustausch zwischen dem Gemeinderat und der Kommission
- Sicherstellung der periodischen Weitergabe aller Kommissionsunterlagen an die Gemeindeverwaltung, damit diese Akten in das Gemeindearchiv aufgenommen werden können
- Erledigung der Korrespondenz innerhalb der Kommission (siehe Art. 18 Korrespondenz)
- Aufbewahrung der Korrespondenz (siehe Art. 19 Ablage/Archivierung)
- Delegation von Aufgaben innerhalb der Kommission

Art. 15 Aufgaben des Protokollführers

Der Protokollführer ist für die folgenden Aufgaben zuständig:

- Erstellung eines Protokolls von jeder Kommissionssitzung mit der Angabe der Teilnehmer, Sitzungsdauer (auf halbe Stunden aufgerundet), Traktanden, wichtige Erwägungen, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse
- Zustellung des Protokolls an die Kommissionsmitglieder und Einholung der Genehmigung des Protokolls
- Weiterleitung des vom Kommissionsvorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichneten Protokolls an den Gemeindevorsteher und an die Gemeindekasse (Entschädigung)

Art. 16 Aufgaben der Kommissionsmitglieder

Die Kommissionsmitglieder bringen sich nach bestem Wissen in die Kommissionsarbeit ein. Verhinderungen an Sitzungen sind dem Vorsitzenden rechtzeitig, d.h. vorgängig der Sitzung, mitzuteilen. Auf begründetes, schriftliches Gesuch eines Kommissionsmitgliedes ist eine Sitzung unter Angabe der Traktanden innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.

Art. 17 Aufgaben der Gemeindeverwaltung

Neben den vom Gemeinderat bestellten, beratenden Gemeindebediensteten können die Kommissionen bei Bedarf auch weitere Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung in ihre Arbeit beratend einbeziehen. Aufträge an die Gemeinde-

verwaltung sind durch den Kommissionsvorsitzenden direkt an die zuständige Person zu erteilen. Vorgängig ist jedoch der Gemeindevorsteher zu informieren.

Das Zustellen eines Protokolls gilt nicht als Auftragserteilung. Bei allfälligen Überschneidungen betreffend Aufgaben und Zuständigkeiten hat der Kommissionsvorsitzende mit dem Gemeindevorsteher Rücksprache zu halten.

Art. 18 Korrespondenz

Die Kommissionen erledigen ihre Korrespondenz selbst. Auf die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung kann in Ausnahmefällen und in Absprache mit dem Gemeindevorsteher zurückgegriffen werden. Die Gemeindeverwaltung steht beratend zur Verfügung. Der Versand der Korrespondenz kann von der Gemeindeverwaltung übernommen werden.

Die Korrespondenz der Kommissionen hat auf dem offiziellen Briefpapier der Gemeinde Planken zu erfolgen. Die Gemeindeverwaltung stellt entsprechende Formulare zur Verfügung.

Art. 19 Ablage / Archivierung

Bei den Unterlagen der Kommissionen handelt es sich um Eigentum der Gemeinde Planken. Die Unterlagen werden vollständig gesammelt und vom Vorsitzenden vorübergehend aufbewahrt. Sie werden spätestens nach der letzten Sitzung der Mandatsperiode bei der Gemeindeverwaltung abgegeben, um in das Gemeindearchiv aufgenommen zu werden.

2. Vom Gemeinderat zu bestellende Kommissionen

I. Kommissionen mit gesetzlichem Auftrag

Art. 20 Brandschutz-, Feuerwehr-, Zivilschutzkommission

Gesetzliche Grundlagen

- Brandschutzgesetz, LGBl. 1975/18
 - Verordnung zum Brandschutzgesetz, LGBl. 2004/249
 - Verordnung über das Kaminfegerwesen, LGBl. 1975/63
- Feuerwehrgesetz, LGBl. 1990/43
 - Verordnung über die Ausbildung und Inspektion der Feuerwehren, LGBl. 1995/173
- Katastrophenschutzgesetz LGBl. 1992/48
- Bevölkerungsschutzgesetz LGBl. 2007/139

Zusammensetzung

- 5 ordentliche Mitglieder
- Gemeindevorsteher (Vorsitz)
 - 4 weitere Mitglieder

Beratend

Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung oder externe Personen nach Bedarf

Aufgaben

Brandschutz

- Die Brandschutzkommission hat darüber zu wachen, dass die Brandschutzauflagen ausgeführt und die Unterhaltsvorschriften beachtet werden. Sie überwacht auch die Tätigkeit des Kontrollorganes und der Kaminfeger (LGBl. 1975/18, Art. 7 Abs. 2)
- Kaminfeger können zu den Sitzungen der Brandschutzkommission eingeladen werden (LGBl. 1975/18, Art. 7 Abs. 3)

Kaminfegerwesen und Luftreinhaltung

- Kontrolle der jährlichen Reinigungsarbeiten der Feuerungsanlagen (Durchführung der Reinigungsarbeiten durch den vom Gemeinderat bestimmten Kaminfeger LGBl. 1975/18, Art. 41)
- Stellen der Kaminfeger oder dessen Angestellte beim Reinigen einer Anlage brandschutztechnische Mängel oder sonstige Missachtungen von Geboten des Brandschutzes fest, so hat der Kaminfeger der Brandschutzkommission der betreffenden Gemeinde sofort schriftlich Meldung zu erstatten (LGBl. 1975/18, Art. 43 Abs. 1)
- Der Eigentümer des beanstandeten Objektes ist alsdann durch die Brandschutzkommission unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Behebung der Mängel aufzufordern. Die Mängelbehebung ist durch das Kontrollorgan zu überwachen (LGBl. 1975/18, Art. 43 Abs. 2)
- Jährliche Berichterstattung an das Amt für Umweltschutz betr. Luftreinhaltung

Feuerwehrwesen

(LGBl. 1990/43, Art. 14 b) Obliegenheiten)

- 1) Der Feuerwehrkommission obliegen insbesondere:
 - a) die Begutachtung der Anschaffung von Feuerwehrgeräten, der hierfür erforderlichen Lokale und der Wasserbezugsorte sowie der persönlichen Ausrüstung der Feuerwehr
 - b) die Aufsicht über die Dienstbereitschaft der Feuerwehr
 - c) Aufgehoben¹²
 - d) die Genehmigung von Feuerwehreinsatzplänen und nötigenfalls die Anordnung der Aktualisierung solcher Pläne nach Art. 35c Abs. 2¹³
- 2) In allen Fällen, in denen die Feuerwehrkommission Mängel im Feuerwehrwesen der Gemeinde wahrnimmt, die sie nicht von sich aus beseitigen kann, hat sie zuerst dem Gemeinderat und dann dem von der Regierung beauftragten Amt Anzeige zu machen und ihnen Vorschläge zur Behebung der betreffenden Übelstände zu unterbreiten.

Art. 21 Jugendkommission

Gesetzliche Grundlage

Kinder- und Jugendgesetz LGBl. 2009/29

Zusammensetzung

5 ordentliche Mitglieder:

- 2 Mitglieder
- 2 Mitglieder aus dem Gemeinderat
- Jugendleiter/in

Beratend

Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung oder externe Person nach Bedarf

Aufgaben

- Die Gemeinden sind bei der Durchführung des Kinder- und Jugendschutzes zur Mitwirkung verpflichtet (LGBl. 2009/29 Art. 72)
- Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass die Kinder- und Jugendschutzbestimmungen und insbesondere die Altersbeschränkungen bei Veranstaltungen in gemeindeeigenen Räumlichkeiten und auf öffentlichen Plätzen der Gemeinde deutlich sichtbar bekannt gemacht und eingehalten werden (LGBl. 2009/29 Art. 73 Abs. 4)
- Die Kinder- und Jugendförderung obliegt dem Land und den Gemeinden (LGBl. 2009/29 Art. 82 Abs. 1)
- Dabei gilt der Grundsatz, dass Initiativen, Angebote, Einrichtungen und Anlagen gemäss Kinder- und Jugendgesetz Art. 79 Abs. 1 Bst. a bis g von den Gemeinden zu fördern sind, wenn sie gemeindebezogen sind, und vom Land, wenn sie im Interesse des Landes liegen und landesweit, regional, überregional oder international ausgerichtet sind (LGBl. 2009/29 Art. 82 Abs. 2)
- Das Land und die Gemeinden koordinieren ihre Kinder- und Jugendförderung. Zu diesem Zweck arbeiten die in den Gemeinden mit der Kinder- und Jugendförderung befassten Gremien und Einrichtungen mit dem Amt für Soziale Dienste zusammen (LGBl. 2009/29 Art. 83 Abs. 1).
- Das Land und die Gemeinden haben Kinder und Jugendliche an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen zu beteiligen und dafür zu sorgen, dass sie in Angelegenheiten, die sie besonders betreffen, mitreden sowie ihr Umfeld und ihre Zukunft in altersgerechter Weise mitgestalten und mitbestimmen können (LGBl. 2009/29 Art. 87)
- Vom Land und von den Gemeinden sind geeignete Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu entwickeln. Diese sollen zu einem festen Bestandteil in den Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozessen auf Landes- und Gemeindeebene werden (LGBl. 2009/29 Art. 88 Abs. 1).
- Jede Gemeinde bestellt für ihren Bereich eine geeignete Interessensvertretung für Kinder und Jugendliche (LGBl. 2009/29 Art. 95 Abs. 1)
- Den Kindern und Jugendlichen ist von den Interessensvertretungen in den Gemeinden in ihren Angelegenheiten altersgerecht Gehör zu verschaffen (LGBl. 2009/29 Art. 95 Abs. 2)

- Die Jugendkommission ist zuständig für allgemeine Fragen, die Kinder und Jugendliche betreffen, insbesondere für die Jugendförderung und den Jugendschutz. Unter Förderung (Jugendpflege) wird im Speziellen die außerschulische offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Sinne sozio-kultureller Animation verstanden. Jugendschutz beinhaltet das Schaffen von Bedingungen, die Kinder und Jugendliche vor Gefahren und nicht angemessenen Belastungen schützen.
- Grundsätzliche Aufgabe der Jugendkommission ist es, dass die Interessen und Anliegen von Kindern und Jugendlichen in der Gemeindeentwicklung (Gemeindepolitik) eingebracht und angemessen berücksichtigt werden. Die Jugendkommission verschafft Kindern und Jugendlichen, die formal keine Mitbestimmung des Gemeindegeschehens haben, eine politische Stimme.
- Die Jugendkommission sorgt für die Erstellung eines Kinder- und Jugendleitbildes/Konzepts für die Gemeinde und stellt dessen Umsetzung sicher
- Die Jugendkommission befasst sich mit kinder- und jugendpolitischen Fragen und handelt grundsätzlich im Interesse der Kinder und Jugendlichen
- Die Jugendkommission beobachtet und prüft die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde auf Kinder- und Jugendverträglichkeit hin und leitet entsprechende Massnahmen ein (Projekte, Bauten, Plätze, Veranstaltungen, Aktionen, usw.)
- Die Jugendkommission beobachtet und analysiert die Entwicklung des Verhältnisses von Jugendlichen zur Gemeinde. Sie engagiert sich für aktive Mitbestimmungsformen für Kinder und Jugendliche.
- Die Jugendkommission ist Bindeglied zwischen Jugendlichen und Gemeindebehörden. Sie vernetzt innerhalb der Gemeinde verschiedene Gruppierungen wie Schule, Jugendvereine, Eltern, Jugendtreffpunkt usw.
- Die Jugendkommission unterstützt in Zusammenarbeit mit Behörden, Eltern, Schule usw. die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes, insbesondere hat die Jugendkommission die Aufgabe, den Jugendschutz in der Gemeinde selbst wirksam zu vertreten.
- Die Jugendkommission unterstützt präventive Arbeit in Sucht- und Abhängigkeitsfragen (Alkohol, Drogen, usw.)
- Die Jugendkommission sorgt für einen direkten Kontakt und Austausch zwischen den Jugendlichen und der Kommission
- Die Jugendkommission erstellt und genehmigt das jährliche Budget im außerschulischen Kinder- und Jugendbereich zuhanden des Gemeinderates. In dieses Budget fallen insbesondere die Aufwendungen für die offene Jugendarbeit, die Unterstützung der Jugendvereine und die Förderung der Aktivitäten von Jugendorganisationen oder der Kommission selbst
- Die Jugendkommission unterstützt Personen in ihrer Ausbildung und Tätigkeit, die sich für Jugendfragen einsetzen
- Die Jugendkommission arbeitet mit dem Kinder- und Jugenddienst des Amt für Soziale Dienste zusammen und pflegt den Austausch mit anderen Jugendkommissionen im Land

Art. 22 Kirchenkommission

Bei dieser Kommission liegt eine besondere Situation vor, indem die nachstehend aufgeführten gesetzlichen Grundlagen aus dem Jahr 1870 in den letzten Jahrzehnten nicht eingehalten wurden. Bisher wurde der sogenannte Kirchenrat vom Gemeinderat bestellt. Der Kirchenrat setzte sich wie folgt zusammen:

- Gemeindevorsteher
- Pfarrer der Pfarrei Schaan-Planken
- Mesmer/Mesmerin
- Weiteres Mitglied, welches die Kirchenkasse führt

Diese Vorgehensweise wurde auch bei der letzten Bestellung der Kommissionen beibehalten, wobei der Kirchenrat in Kirchenkommission umbenannt wurde und lediglich provisorisch eingesetzt wurde. Im Zuge der bevorstehenden Trennung von Staat und Kirche erscheint diese Vorgehensweise als zweckmässig.

Auch die Ernennung des Mesmers/der Mesmerin entspricht nicht den gesetzlichen Bestimmungen. Die Stelle des Mesmers/der Mesmerin wird durch den Gemeinderat vergeben.

Gesetzliche Grundlage

Gesetz über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden LGBl. 1870/4

Amtsdauer

3 Jahre

Zusammensetzung (LGBl. 1870/4 Art. 2)

- Aus dem jeweiligen Ortsseelsorger
- Aus je einem Gemeinderatsmitglied der eingepfarrten Gemeinden, welche der ständige Gemeinderat entweder von Fall zu Fall oder auf die Dauer von drei Jahren aus seiner Mitte bestimmt
- Aus je einem, von den betreffenden eingepfarrten Gemeinden in einer Bürgerversammlung gewählten Mitglied

Beratend

Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung oder externe Personen nach Bedarf

Aufgaben

- Die Verwaltung des Kirchenvermögens eines Pfarrsprengels steht der Kirchenkommission zu (LGBl. 1870/4 Art. 1)
- Die Genehmigung aller Kirchengeldausgaben nach dem Umfang der bischöflichen Ordinariatsverordnung vom 20. Januar 1866 (LGBl. 1870/4 Art. 5 Punkt 1)
- Die Haftung für die fruchtbringende pupillarmässige Anlegung der Kirchenkapitalien (LGBl. 1870/4 Art. 5 Punkt 2) sowie für die rechtzeitige und pünktliche Einhebung der Zinse (LGBl. 1870/4 Art. 5 Punkt 3)
- Die Ernennung des Mesmers auf Grund eines Ternovorschlages von Seiten des Ortsseelsorgers. Die Gehaltsbezüge und Dienstdauer desselben

bestimmt der Gemeinderat, sofern aber mehrere Gemeinden eingepfarrt sind, die Kirchenkommission (LGBl. 1870/4 Art. 5 Punkt 4)

- Den Abschluss der angefertigten Kirchenrechnung (LGBl. 1870/4 Art. 5 Punkt 5)
- Die Sorge für die pünktliche Vorlage der Kirchenrechnung an die vorgesetzten Revisionsbehörden (LGBl. 1870/4 Art. 5 Punkt 6)
- Die Kirchenkommission hat sich alljährlich wenigstens einmal zur Prüfung der Rechnung, sonst so oft es sich um eine sich nicht alljährlich wiederholende Auslage handelt, oder so oft es der Pfarrer oder ein anderes Mitglied des Kirchenrates für notwendig erachtet, zu versammeln (LGBl. 1870/4 Art. 6)

Entschädigung

Nachdem diese Kommissionsarbeit zum Aufgabengebiet des Pfarrers gehört, wird für diesen keine Kommissionsentschädigung geltend gemacht.

Art. 23 Gemeindegchulrat

Gesetzliche Grundlage

- Schulgesetz LGBl. 1972/7
- Lehererdienstgesetz LGBl. 2004/4
 - Schulorganisationsverordnung LGBl. 2004/154

Zusammensetzung

- 5 - 7 ordentliche Mitglieder:
- 1 Gemeinderat (Vorsitz)
 - 4 - 6 weitere Mitglieder

Beratend

Schulleitung oder externe Personen nach Bedarf

Aufgaben

Aufgaben gemäss Schulgesetz LGBl. 1972

Dem Gemeindegchulrat obliegen folgende Aufgaben:

- Genehmigung eines Job-Sharings im Kindergarten und in der Primarschule
- Festlegung der Gemeindegchulbezirke (Art. 5 Abs. 3)
- Die Schulleitung bestimmt vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeindegchulrates die Verteilung des Unterrichts auf die einzelnen Wochentage (Art. 12a)
- Eine Kindergartenklasse kann mit Zustimmung des Gemeindegchulrates gemeinsam durch zwei Kindergärtnerinnen geführt werden. Der Beschäftigungsgrad einer Kindergärtnerin muss mindestens 40 % betragen (Art. 24).
- Die Funktion des Klassenlehrers kann mit Zustimmung des Gemeindegchulrates gemeinsam durch zwei Lehrer wahrgenommen werden. Der Beschäftigungsgrad eines Lehrers muss mindestens 40 % betragen (Art. 29 Abs. 4).
- Die Regierung bestellt für jede Gemeinde die gemeinsame Schulleitung für die Primarschule und den Kindergarten. Der Gemeindegchulrat wird zur Stellungnahme eingeladen (Art. 29a).
- Die Regierung kann den Schulleitungen erforderlichenfalls Stellen für weiteres Führungspersonal zuweisen. Bei Schulleitungen für Kindergärten und Primarschulen holt die Regierung die Stellungnahme des Gemeindegchulrates ein (Art. 93).
- Das Schulgesetz regelt die Zusammensetzung, Amtsdauer, Zuständigkeit, Sitzungen und Beschlussfassung wie folgt:

Gemeindegchulrat²⁰¹

Art. 110²⁰²

Zusammensetzung und Amtsdauer

- 1) Der Gemeindegchulrat setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen. Zusätzlich haben je ein Mitglied der Schul- und Kindergartenleitung beratende Stimme.

- 2) Die Wahl des Gemeindegemeinderates und des Gemeindegemeinderatsvorsitzenden erfolgt durch den Gemeinderat. Ein Mitglied des Gemeindegemeinderates muss auch Mitglied des Gemeinderates sein.
- 3) Die Amtsdauer des Gemeindegemeinderates fällt mit jener des Gemeinderates zusammen.

Art. 111

b) Zuständigkeit²⁰³

- 1) Dem Gemeindegemeinderat obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung eines Job-sharings im Kindergarten und in der Primarschule²⁰⁵
 - b) Festlegung der Gemeindegemeinderatsbezirke²⁰⁶
 - c) Zustimmung zur Verteilung des Unterrichts auf die Wochentage nach Art. 12a Abs. 2²⁰⁷
- 2) Dem Gemeindegemeinderat kommen zudem folgende Mitwirkungsrechte zu:
 - a) Recht zur Stellungnahme bei der Bestellung der gemeinsamen Schulleitung für den Kindergarten und die Primarschule²⁰⁹
 - b) Aufgehoben²¹⁰
 - c) Recht zur Stellungnahme bei Integrationsfällen im Kindergarten und in der Primarschule²¹¹
 - d) Recht zur Stellungnahme bei der Mitverwendung von gemeindeeigenen Schulgebäuden und -anlagen für schulfremde Zwecke²¹²
- 3) Vorbehalten bleiben die weiteren Aufgaben und Mitwirkungsrechte nach den besonderen Gesetzen, insbesondere dem Lehrerdienstgesetz und der Gemeindegesetzgebung.²¹³

Art. 112 ²¹⁴Sitzungen und Beschlussfassung

- 1) Der Gemeindegemeinderat versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden oder auf Verlangen von wenigstens der Hälfte der Mitglieder. Über die gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen.
- 2) Der Gemeindegemeinderat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 115 ²¹⁷

Gegen Beschlüsse des Gemeindegemeinderates kann binnen 14 Tagen beim Gemeinderat Einspruch erhoben werden.

Aufgaben gemäss Lehrerdienstgesetz LGBl. 2004/4

- Erfolgt die Bestellung eines Lehrers an eine von der Gemeinde getragene Schule, ist die Stellungnahme des Gemeindegemeinderates einzuholen, sofern die Anstellung für mindestens ein Jahr erfolgt und der Beschäftigungsgrad mindestens 40 % beträgt (Art. 17 Abs. 1)
- Erfolgt die Bestellung des Lehrers an mehrere von verschiedenen Gemeinden getragenen Schulen, ist die Stellungnahme vom Gemeindegemeinderat einzuholen, bei welcher der anteilmässige Beschäftigungsgrad am höchsten ist. Die übrigen von der Bestellung betroffenen Gemeinden sind durch das Schulamt zu informieren (Art. 17 Abs. 2).
- Erfolgt die Versetzung eines Lehrers an eine von der Gemeinde getragene Schule, ist die Stellungnahme des Gemeinderates einzuholen,

- sofern die Versetzung für mindestens ein Jahr erfolgt und der Beschäftigungsgrad mindestens 40 % beträgt (Art. 37 Abs. 1)
- Erfolgt die Versetzung des Lehrers an mehrere von verschiedenen Gemeinden getragenen Schulen, ist die Stellungnahme vom Gemeindegemeinderat jener Gemeinde einzuholen, bei welcher der anteilmässige Beschäftigungsgrad am höchsten ist. Die übrigen von der Versetzung betroffenen Gemeinden sind durch das Schulamt zu informieren (Art. 37 Abs. 2).
 - Art. 48 des Lehrerdienstgesetzes regelt für den Gemeinderat und den Gemeindegemeinderat im Besonderen:
 - 1) Bei Schulen, die von den Gemeinden getragen werden, stehen dem Gemeinderat die folgenden Mitwirkungsrechte zu:
 - a) Zustimmungsrecht beim Stellenplan (Art. 7 Abs. 2)
 - b) Zustimmungsrecht bei der Schaffung von nichtständigen Stellen (Art. 8 Abs. 1)
 - 2) Bei Schulen, die von den Gemeinden getragen werden, stehen dem Gemeindegemeinderat die folgenden Mitwirkungsrechte zu:
 - a) Vorschlagsrecht bzw. Recht auf Information bei der Bestellung von Lehrern an eine von der Gemeinde getragene Schule (Art. 17)
 - b) Vertretung in der Disziplinarkommission (Art. 33 Abs. 3)
 - c) Recht auf Information im Rahmen des Disziplinarverfahrens (Art. 35 Abs. 4)
 - d) Recht zur Stellungnahme bei Versetzungen (Art. 37) und bei Entlassungen aus administrativen Gründen (Art. 41 und 42)

Schulorganisationsverordnung LGBl. 2004/154

- Bei den Kindergärten ist der Schulbezirk die Gemeinde (Art. 3 Abs. 19)
- Bei den Primarschulen bestimmt der Gemeindegemeinderat die Schulbezirke je Schule nach geographischen Gesichtspunkten, damit in den einzelnen Bezirken möglichst gleich grosse Klassen gebildet werden können (Art. 3 Abs. 2)
- Werden Klassen des Kindergartens und der Primarschule zusammengelegt, bestimmt der Gemeindegemeinderat den massgeblichen Schulbezirk (Art. 3 Abs. 3)²

Weitere Aufgaben des Gemeindegemeinderates:

- Beratung des Gemeinderates bei der Stellenplanung und bei der Schaffung von nichtständigen Stellen
- Mitsprache bei der Budgeterstellung
- Mitwirkung bei der Jahresplanung
- Mitwirkung bei der Klassenplanung
- Bewilligung der Klasseneinteilung und Stundenpläne
- Mitsprache beim Wechsel von Schülern in unseren Schulbezirk
- Koordination Eltern – Schule und Gemeinde – Schule
- Koordination Schule und KITA
- Erarbeitung von Massnahmen zur Erhaltung und Weiterentwicklung des Schulstandortes Planken

Art. 24 Wahlkommission und Stimmzähler

Gesetzliche Grundlage

Gesetz über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten LGBl. 1973/50 und die jeweiligen Weisungen der Regierung.

Zusammensetzung

- Bei Wahlen haben die an der Wahl beteiligten Wählergruppen Anspruch auf eine paritätische Besetzung der Wahlkommission der Gemeinde. Es ist ihnen Gelegenheit zur Nomination ihrer Vertreter zu geben (LGBl. 1973/50 Art. 20)
- Vorsteher oder Vizevorsteher (Vorsitz)
- 3 weitere Mitglieder
- 2 Stimmzähler
- 3 Ersatzmitglieder

Einberufung

Der Vorsitzende hat alle Mitglieder der Wahl- oder Abstimmungskommission einzuberufen. Bei Verhinderung einzelner Mitglieder sind Ersatzmitglieder einzuladen (LGBl. 1973/50 Art. 21).

Beschlussfassung

Die Wahl- oder Abstimmungskommissionen der Gemeinden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende (LGBl. 1973/50 Art. 22).

Instruktion

Die Regierung instruiert die Wahl- oder Abstimmungskommissionen, soweit nötig, über ihre Obliegenheiten (LGBl. 1973/50 Art. 24).

Aufgaben

- Prüfung von Wahlvorschlägen
- Überwachung des Wahl- bzw. Abstimmungsvorganges an der Urne
- Prüfung der brieflich abgegebenen Stimmen
- Ermitteln von Wahl- bzw. Abstimmungsergebnissen
- Auszählung der Stimmen

II. Kommissionen ohne gesetzlichen Auftrag

Art. 25 Kommission Dorfleben

Zusammensetzung

3 - 7 ordentliche Mitglieder

Beratend

Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung oder externe Personen nach Bedarf

Aufgaben

- Organisation und Durchführung von generationsübergreifenden Anlässen und Aktivitäten
- Förderung und Stärkung des Miteinanders im Dorf

Art. 26 Kommission für Energie, Umweltschutz, Abfall, Mobilität und Landwirtschaft

Zusammensetzung

3 - 7 ordentliche Mitglieder

Beratend

Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung oder externe Personen nach Bedarf

Aufgaben

Energie

- Sensibilisierung der Bevölkerung
- Beratung über das Impulsprogramm
- Weiterentwicklung energiepolitischer Grundsätze
- Sicherung des Labels „Energienstadt“ durch Vorschläge zur Umsetzung von Massnahmen

Umweltschutz

- Information der Bevölkerung über:
 - Luftverschmutzung
 - Lichtverschmutzung
 - Wasserversorgung und -entsorgung
- Beratung über Deponiemöglichkeiten

Abfall

- Öffentlichkeitsarbeit
- Beratung über die zukünftige Abfallsammlung

Mobilität

- Förderung des öffentlichen Verkehrs durch Optimierung des Fahrplans, Jugendtransport, Fahrradtransport, Ruftaxi, Subventionierung von Abonnements, usw.

Landwirtschaft

- Beratung über die landwirtschaftliche Nutzung der gemeindeeigenen Böden
- Förderung der extensiven Nutzung der ökologisch bedeutsamen Magerwiesen
- Unterstützung des Alpvogts beim Vollzug des Alpkonzepts

Art. 27 Friedhofscommission

Zusammensetzung

Gemeindevorsteher, Vorsitz (oder Vize-Vorsteher als Stellvertreter)

Pfarrer der Gemeinde Schaan

Mesmer der Kapelle St. Josef

Werkmeister

1 weiteres ordentliches Mitglied

Aufgaben

- Einhaltung der Friedhofsordnung
- Begehung des Friedhofs, um allfällige Mängel oder Missstände festzustellen
- Beseitigung der im Friedhof festgestellten Mängel oder Missstände
- Behandlung von Anfragen betreffend des Benützungsrechts des Friedhofs
- Behandlung von Anträgen auf Verlängerung der Grabesruhe
- Anordnung zur Instandhaltung von verwahrlosten Gräbern
- Behandlung von Entwürfen zu Grabdenkmälern
- Erste Instanz bei Streitigkeiten zwischen den Angehörigen und der Gemeindeverwaltung

Art. 28 Gemeindefschutz

Grundlage

Das Land und die Gemeinden tragen die Verantwortung für den Schutz der Einwohnerschaft in aussergewöhnlichen Lagen. Im Katastrophen- oder Krisenfall müssen die Hilfsmassnahmen gut koordiniert umgesetzt werden. Damit dies funktioniert, dafür sorgen die Führungsorgane der Gemeinden (FOG) und der Gemeindefschutz der Gemeinde Planken. Der Gemeindefschutz ist somit die Nachfolgeorganisation des Gemeindeführungstabs und arbeitet im Sinne eines Zivilschutzes.

Zusammensetzung

1 Koordinationsverantwortlicher
1 Stv. Koordinationsverantwortlicher
3 – 15 ordentliche Mitglieder
Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung (während den Bürozeiten)

Beratend

Amt für Bevölkerungsschutz, FOG Oberland

Aufgaben

- Notfalltreffpunkte organisieren
- Verpflegung bereitstellen
- Notunterkünfte für die Bevölkerung bereithalten
- Evakuierungen sicherstellen

Art. 29 Gesundheitskommission

Zusammensetzung

3 - 7 ordentliche Mitglieder

Beratend

Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung oder externe Personen nach Bedarf

Aufgaben

- Organisation von Anlässen in gesundheitsbezogenen Bereichen und entsprechende Budgeteingaben (z.B. Ernährung, Gymnastik, Bewegung, Entspannung, Meditation, etc.)
- Besuch von Weiterbildungen, Schulungen, Vorträgen

Art. 30 Kulturkommission

Grundlage

„Kultur“ umfasst zunächst die Gesamtheit menschlicher Leistungen. Die Kulturkommission möchte bei ihren Projekten grundsätzlich alle solche Leistungen von in Planken lebenden Menschen, oder solche für Planken, berücksichtigen, soweit sie nicht von anderen Gruppen vollständig abgedeckt werden.

Zusammensetzung

3 - 7 ordentliche Mitglieder

Beratend

Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung oder externe Personen nach Bedarf

Aufgaben

- Aufgabe der Kulturkommission ist es, durch Organisation kultureller Ereignisse in Planken die Kommunikation aller dort wohnenden Menschen zu fördern.
- Kulturelle Ereignisse umfassen Projekte sowohl von als auch für Plankner Einwohner.

Art. 31 Seniorenkommission

Zusammensetzung

3 - 7 ordentliche Mitglieder

Beratend

Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung oder externe Personen nach Bedarf

Aufgaben

- Organisation eines monatlichen Seniorennachmittags, in der Regel mit einem Programm
- Organisation eines jährlichen Halbtages-Ausfluges
- Begleitung inkl. Fahrdienst von Senioren zum Einkaufen oder zum Arzt
- Durchführung des Mahlzeitendienstes (bei Bedarf werden die Essen beim Mahlzeitendienst abgeholt und in Planken zugestellt)
- Begleitung inkl. Fahrdienst von Senioren zu Veranstaltungen wie Seniorenkino oder Theater
- Sobald die Möglichkeit (Restaurant) besteht: Durchführung des wöchentlichen Mittagstisches in Planken

III. Delegierte und Stiftungsräte

Art. 32 Entsorgungszweckverband der Gemeinden Liechtensteins

Grundlagen

Organisationsreglement (OR) Entsorgungszweckverband der Gemeinden Liechtensteins vom 24. April 2023

Zusammensetzung/Delegation

Die Verbandsgemeinden entsenden den Gemeindevorsteher als Delegierten in die Delegiertenversammlung. Ist der Gemeindevorsteher verhindert, wird die Verbandsgemeinde durch den Vizevorsteher oder ein Mitglied des Gemeinderates vertreten (Art. 16, Abs. 1 OR).

Aufgaben

1. Die Verbandsgemeinden beschliessen über (Art. 16 OR):

- a) Ausgaben und Nachtragskredite, die die Ausgabenkompetenz der Delegiertenversammlung übersteigen
- b) Die Revision des Organisationsreglements
- c) Die Auflösung des Verbandes
- d) Die Aufnahme und Austritt von Verbandsgemeinden.

Beschlüsse nach Abs. 1 lit. a bedürfen der einfachen Mehrheit, solche nach Abs. 1 lit. b der Zustimmung von mindestens 8 Verbandsgemeinden und solche nach Abs. 1 lit. c + d der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Die Beschlüsse sind für alle Verbandsgemeinden verbindlich.

Beschlüsse nach Abs. 1 lit. b, c + d bedürfen überdies der Genehmigung durch die Regierung.

Die Beschlussfassungen der Verbandsgemeinden zu Art. 16 des Organisationsreglements erfolgen gemäss Art. 48 des Gemeindegesetzes.

2. Delegiertenversammlung (Art. 17 OR)

Die Delegierten vertreten die Verbandsgemeinden in der Delegiertenversammlung.

Die ordentliche Delegiertenversammlung wird alljährlich, spätestens 5 Monate nach Ende des Rechnungsjahres abgehalten.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können einberufen werden:

- a) vom Vorsitzenden der Geschäftsleitung
- b) vom Präsidenten der Delegiertenversammlung
- c) von einer Verbandsgemeinde

Die Beschlussfassungen erfolgen nach dem «einfachen Mehr», mindestens 8 Verbandsgemeinden müssen vertreten sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder in Vertretung der Vizepräsident durch Stichentscheid.

In dringenden Fällen können Zirkularbeschlüsse vom Vorsitzenden der Geschäftsleitung und vom Präsidenten der Delegiertenversammlung beantragt werden. Ein Zirkularbeschluss setzt voraus, dass mindestens 8 Delegierte teilnehmen und mindestens 8 Delegierte dem Antrag zur Beschlussfassung im Zirkularbeschluss zustimmen. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg muss schriftlich erfolgen.

Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten für eine Amtsperiode. Diese richtet sich hinsichtlich Beginn und Ende nach der Legislaturperiode gemäss Gemeindegesetz.

Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten geleitet.

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse (Art. 18 OR):

- a) Aufsicht über die Geschäftsleitung
- b) Beschlussfassung über Anträge zuhanden der Verbandsgemeinden
- c) Genehmigung von unentgeltlichen oder entgeltlichen Verträgen mit Dritten
- d) Beschluss über das Budget sowie Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes. Beschlussfassung über Nachtragskredite
- e) Die Beschlussfassung der Delegierten über Kosten- Freigaben jeglicher Art, die zur Erfüllung des Zwecks des EZV dienen, sind bindend
- f) Wahl der Revisionsstelle für jeweils 4 Jahre
- g) Kreditgenehmigung für neue einmalige Ausgaben bis zum Betrag von CHF 1'000'000 (Schweizerfranken eine Million) im Rahmen des Investitionsbudget und ohne Berücksichtigung allfälliger Subventionen
- h) Erlass von Reglementen
- i) Anstellung und Kündigung der Mitglieder der Geschäftsleitung

Art. 33 Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAK)

Grundlagen

Das Land Liechtenstein und die liechtensteinischen Gemeinden haben im Jahre 1995 durch die Totalrevision der Statuten der bestehenden Stiftung für das Alter die „Stiftung Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAK), als selbständige Stiftung, Statuten vom 26.06.1995, nach dem Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20.01.1926 (LGBl. 1926/4) mit Sitz in Vaduz errichtet.

Zweck der Stiftung ist die Gewährleistung einer bestmöglichen Beratung und Betreuung der im Fürstentum Liechtenstein wohnhaften Betagten, Kranken und Hilfebedürftigen sowie die Gewährleistung vorbeugender Massnahmen, um der Entstehung von Hilfebedürftigkeit entgegenzuwirken.

Zusammensetzung

Jede liechtensteinische Gemeinde ist durch ihren Vorsteher oder Vizevorsteher im Strategierat vertreten.

Aufgaben

- Betrieb von Alters- und Pflegeheimen oder sonstigen Unterkünften für Betagte und Hilfebedürftige
- Ambulante Beratung und Begleitung von Betagten, Kranken- und Hilfebedürftigen einschliesslich Organisation und Durchführung von vorbeugenden Massnahmen
- Koordinierung und Unterstützung privater Aktivitäten in den Bereichen der Alters- und Krankenhilfe
- Aus- und Weiterbildung von Personen, die im Bereich der Alters- und Krankenhilfe tätig sind
- Pflege von Kontakten mit den zuständigen Behörden, Beratung derselben sowie Stellung allfälliger Anträge für behördliche Massnahmen, die zur Verbesserung der Situation oder zur Abstellung von Missständen erforderlich erscheinen
- Weitere Aktivitäten, die die Stiftung zur Erreichung ihres Zweckes als notwendig oder nützlich ansieht

Art. 34 Verein für Abfallentsorgung

Grundlagen

Statuten des Vereins für Abfallentsorgung vom 1. Januar 2001

Zusammensetzung

- Jedes Mitglied bestimmt seine Vertretung für die Delegiertenversammlung.
- Jedes Mitglied hat Anspruch auf mindestens einen Delegierten. Dabei besteht für je 3000 oder einen Bruchteil von mehr als 1500 Einwohner Anspruch auf einen Delegierten. Die Mitglieder melden dem Geschäftsführer die gewählten Delegierten. Die Stellvertretung innerhalb der Gemeinde ist möglich (Art. 12).

Befugnisse der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung hat, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, in allen den Verein betreffenden Fragen die oberste Entscheidung. Im Besonderen obliegen ihr folgende Geschäfte:

- die Aufnahme sowie die Änderung der Statuten
 - die Aufnahme bzw. der Ausschluss von Mitgliedern
 - die Wahl und die Abberufung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstandes, sowie der Revisionsstelle. Es ist darauf zu achten, dass der Präsident im schweizerischen Einzugsgebiet und der Vizepräsident im Fürstentum Liechtenstein wohnt (oder umgekehrt)
 - die Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Jahresberichtes
 - die Beschlussfassung über die Verwendung des Betriebsüberschusses oder die Deckung von Verlusten
 - die Genehmigung des Voranschlages
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Festlegung der Tarife für die Benützung der Abfallentsorgungs- sowie der Verwertungsanlagen, bzw. der Mitgliederbeiträge
 - die Festsetzung der Höhe des Kredites für ausserordentliche, nicht budgetierte Ausgaben zu Beginn der Amtsdauer des Vereinsvorstandes
 - die Auflösung oder Fusion des Vereins sowie die Bestimmung der Liquidatoren
- die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen zur Annahme von Abfällen aus anderen Gemeinden als den Mitgliedergemeinden

3. Entschädigung / Anerkennung

Art. 35 Entschädigung

Die Entschädigungen der Kommissionsmitglieder sowie der Sachverständigen werden sofern nicht durch gesetzliche Regelung bereits bestimmt jeweils zu Beginn einer Mandatsperiode durch den Gemeinderat festgelegt (Anhang).

Die Entschädigungshöhe soll für alle Kommissionen einheitlich festgesetzt werden. Ausnahmen sind bei den Einzelbeschrieben der Kommissionen aufgeführt oder werden vom Gemeinderat bestimmt.

Als Grundlage zur Auszahlung der Kommissionsentschädigung dienen die vom Kommissionsvorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichneten Protokolle. Diese sind bis spätestens 15. Dezember des ablaufenden Kalenderjahres bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Nicht rechtzeitig eingereichte Protokolle werden erst am Ende des Folgejahres ausbezahlt. Es erfolgt keine Erinnerung zur Abgabe der Protokolle durch die Gemeindeverwaltung. Bei nicht ordnungsgemäßer Protokollierung und Abgabe der Protokolle wird keine Kommissionsentschädigung ausbezahlt.

Offizielle Sitzungen und Zusammenkünfte von Kommissionsmitgliedern ausserhalb der Kommissionssitzungen wie beispielsweise Zusammenkünfte mit Landesstellen oder mit Kommissionen von anderen Gemeinden werden wie Kommissionssitzungen behandelt.

Allfällige Entschädigungen für auswärtige Verpflegung, Fahrtkosten und andere Spesen sowie die Übernahme von Kurskosten sind vom Vorsitzenden vorgängig beim Gemeindevorsteher zu beantragen.

Die Mithilfe von Kommissionsmitgliedern und anderen Personen bei Gemeindeveranstaltungen werden nach Rücksprache mit dem Gemeindevorsteher wie eine Kommissionssitzung behandelt.

Art. 36 Kommissionssessen

Als Anerkennung und Dank für die Kommissionsarbeit lädt die Gemeinde alle Kommissionsmitglieder am Jahresende zu einem gemeinsamen Abendessen ein.

Art. 37 Reglementsanpassung

Dieses Reglement ist jeweils vor Ablauf der Gemeinderatsperiode zu überprüfen und allenfalls anzupassen. Es wird durch den neuen Gemeinderat bestätigt oder neu genehmigt.

Werden während der Gemeinderatsperiode gesetzliche Grundlagen verändert, welche die Kommissionsarbeit betreffen, so gelten diese neuen Regelungen ab deren Inkrafttreten. Die erforderliche Anpassung dieses Reglement erfolgt erst vor Ablauf der Gemeinderatsperiode.

Art. 38 Inkrafttreten

Dieses Kommissionsreglement der Gemeinde Planken wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 30. Mai 2023 mit Gemeinderatsbeschluss 2023/7 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.

Planken, 30. Mai 2023



Rainer Beck
Gemeindevorsteher

4. Anhang

I. Entschädigungshöhe

Die Höhe der Entschädigung für die Kommissionstätigkeit ab Inkrafttreten dieses Reglements bis zum Ende der Mandatsperiode 2023 - 2027 wird wie folgt festgelegt:

Ordentliche Mitglieder

Vorsitzender CHF 70.00 pro Stunde

Protokollführer CHF 60.00 pro Stunde

Mitglieder CHF 40.00 pro Stunde

Die Entschädigung richtet sich nach den angegebenen Sitzungszeiten der eingereichten Protokolle. Angefangene halbe Stunden werden mit dem halben Stundensatz entschädigt.

Beratende Mitglieder

Externe Personen, die nicht im Sinne von Sachverständigen in eine Kommission bestellt werden, erhalten dieselbe Entschädigung wie ordentliche Mitglieder.

Beauftragte Sachverständige wie Spezialisten, Experten, usw. erhalten kein Sitzungsgeld. Diese haben ihre Dienstleistungen in Rechnung zu stellen. Zu beachten ist Art. 4 dieses Reglements.

Zusätzliche Entschädigungen

Die Vorbereitung von Anlässen wird mit CHF 40.00 pro Std. sowie die Betreuung eines Anlasses mit CHF 60.00 pro Anlass entschädigt.